

► LG Hildesheim

Vermögensarrest: Hinterziehungszinsen nicht erfasst

| Das LG Hildesheim hat einen Vermögensarrest zwar grundsätzlich, nicht jedoch in der Höhe bestätigt (3.12.18, 22 Qs 8/18, Abruf-Nr. 207648). So können nach der AO anfallende Hinterziehungszinsen nach Ansicht des LG nicht zur Arretierung von Vermögenswerten herangezogen werden. |

Gegenstand einer Wertersatz-Einziehung können nämlich nur gezogene Nutzungen (§ 73 Abs. 2 StGB), mithin tatsächlich erzielte Zinsen und nicht bloß abstrakt steuerrechtlich geschuldete (pauschale) Hinterziehungszinsen sein. Dass der Beschuldigte mit den mutmaßlich erlangten Hinterziehungssummen Zinserträge erzielt hat, hielt das Gericht für unwahrscheinlich. Überdies ist die Verfassungsmäßigkeit der Hinterziehungszinsen zweifelhaft (BFH 25.4.18, IX B 21/18, PStR 18, 188).

Das LG weist auch darauf hin, dass der mutmaßliche Täter für zugunsten einer drittbeteiligten Kapitalgesellschaft hinterzogene Steuern gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft haftet. Hintergrund ist, dass er als deren Alleingeschäftsführer wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über die hinterzogenen (ersparten) Steuern erlangt hatte. Das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist für diese strafrechtlich geprägte Haftungsüberlegung ohne Bedeutung. *(DR)*

► Bundesfinanzhof

StraBEG: Strafbefreiende Erklärung, die mangels Steuerstraftat unwirksam ist

| Am 14.11.18 entschied der BFH (II R 8/16, Abruf-Nr. 207472), dass dann, wenn keine der in § 1 Abs. 1 S. 1 StraBEG bezeichneten Taten und keine Steuerordnungswidrigkeit i. S. des § 6 StraBEG vorliegen, der vermeintliche Steuerschuldner die Aufhebung einer Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 3 S. 1 StraBEG beantragen kann. |

Die Testamentsvollstreckerin hatte in der Annahme, die Vermögensübertragung der Erblasserin auf eine Stiftung unterliege der Schenkungsteuer, eine „strafbefreiende Erklärung“ nach dem StraBEG abgegeben und entrichtete den Betrag von 50.873,50 EUR zeitnah an das FA.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO i.V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Darüber hinaus macht sie geltend, dass eine strafbefreiende Erklärung, die mangels Steuerstraftat unwirksam sei, keine wirksame Steuerfestsetzung erzeugen könne. Im Übrigen habe sie, die Klägerin, die strafbefreiende Erklärung nicht unterschrieben, die Testamentsvollstreckerin habe ohne ihr Wissen und ohne Vertretungsmacht gehandelt. Die Vorinstanz habe zudem die Änderungsvorschrift des § 10 Abs. 3 S. 1 StraBEG übersehen. Das Gericht gab der Revision einer Miterbin gegen ein Urteil des FG München (EFG 15, 1824) statt. *(CW)*

Am Anfang des Verfahrens steht noch nicht fest, ...

... ob überhaupt Hinterziehungszinsen anfallen

Klägerin hatte die strafbefreiende Erklärung auch nicht unterschrieben